

## Reisebedingungen

### 1. Anmeldung

Mit der Anmeldung (Buchung) bietet der Kunde dem Reiseveranstalter (RV) den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Reisebestätigung durch den RV zustande.

### 2. Bezahlung

2.1. Bei Vertragsabschluß ist eine Anzahlung in Höhe von 20% des Reisepreises, mindestens € 50,- pro Reiseteilnehmer zu leisten. Die Restzahlung wird 28 Tage vor Abflug fällig. Nach Zahlungseingang erhält der Kunde die Reiseunterlagen. Bei kurzfristigen Buchungen ab 28 Tagen vor Reiseantritt ist der Reisepreis sofort fällig. Die Bezahlung des Reisepreises (An- und Restzahlung) darf vom Reiseveranstalter vor Reiseende nur gefordert werden, wenn dem Kunden ein Sicherungsschein gemäß §651k BGB ausgehändigt worden ist. Der Reiseveranstalter ist bei der R+V Versicherung in Wiesbaden versichert. Der Sicherungsschein wird mit der Reisebestätigung ausgehändigt. Der Sicherungsschein verbrieft den direkten Anspruch des Kunden gegen den R+V-Versicherer im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Reiseveranstalters. Ist der fällige Reisepreis bis zum vertraglich vereinbarten Reiseantritt nicht vollständig bezahlt, wird der Veranstalter von der Leistungspflicht frei und kann vom Kunden die entsprechenden Rücktrittskosten verlangen, wenn dieser nicht ein Recht auf Zahlungsverweigerung hat..

### 3. Leistungen

3.1 Der Umfang sowie die Art der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung des RV sowie aus den hierauf Bezug nehmenden Angaben in der Reisebestätigung.

Nebenvereinbarungen, die diese Feststellung der vertraglichen Leistungen verändern, bedürfen einer ausdrücklichen Bestätigung.

3.2 Ist Vertragsgegenstand nur die Erbringung einzelner Reiseleistungen (Miniarrangements), wird allein diese Leistung ohne Zusatzleistung, also beispielsweise Flug ohne Transfer und Betreuung, vom RV geschuldet.

3.3 Bei Flügen ist Übergepäck und die Mitnahme von Tieren nur auf Anfrage möglich. Das Freigeäck beträgt 20 kg, bei innergriechischen Anschlussflügen 15 kg je Person.

3.4 Buchungen mit Programmabweichung: Von der Katalogausschreibung abweichende Programmteile ohne Flugleistung sind mit individueller Preisberechnung auf Anfrage möglich.

Als Flugausgleichsgebühr werden EURO 40,- pro Person berechnet.

3.5 Bei Tickethinterlegungen am Flughafen muss der RV informiert werden. Diese wird mit EURO 10,- pro Person berechnet, Inkasso am Flughafen mit EURO 10,- pro Buchung.

### 4. Mitnahme von Kindern/Ermäßigung

4.1 Kinder unter 2 Jahren haben keinen Anspruch auf einen Sitzplatz, aber bei den Flügen mit der LTU oder Air Berlin auf Freigeäck von 20 kg. Bei Flügen mit anderen Fluggesellschaften kein Freigeäck. Die Bearbeitungsgebühr beträgt EURO 30,- pro Kind. Bett und Verpflegung sind direkt an das Hotel zu zahlen.

4.2 Für die Kinderermäßigung gilt die Tabelle im Preisteil.

### 5. Leistungs- und Preisänderungen

Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluss notwendig werden, sind gestattet, wenn die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung der Interessen des RV für den Kunden zumutbar sind und insbesondere den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

### 6. Rücktritt durch den Kunden

6.1 Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim RV. Es wird empfohlen, diese schriftlich einzureichen.

6.2 Tritt der Kunde vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann der RV eine angemessene Entschädigung verlangen.

6.3 Diese Entschädigung wird für den Fall des Rücktritts seitens des Kunden, wobei die verbleibende Anzahl von Tagen zwischen Zugang der Reiserücktrittserklärung und vertraglich vereinbartem Reisebeginn maßgeblich ist,

wie folgt berechnet: Pauschalreisen / Nurhotel-Buchungen

- a) bis 30 Tage 20% pro Person
- b) 29 - 22 Tage 25% des Reisepreises
- c) 21 - 15 Tage 30% des Reisepreises
- d) 14 - 7 Tage 50% des Reisepreises
- e) 6 - 1 Tag 70% des Reisepreises

Nurflug

- a) bis c) wie bei Pauschalreisen
- d) 14 - 7 Tage 50% des Reisepreises
- e) 6 - 1 Tag 100% des Reisepreises

Rundreisen

- a) bis 50 Tage 10% des Reisepreises
- b) 49 - 30 Tage 25% des Reisepreises
- c) 29 - 22 Tage 30% des Reisepreises
- d) 21 - 15 Tage 50% des Reisepreises
- e) 14 - 1 Tag 75% des Reisepreises

Gruppen

unterliegen bestimmten Konditionen (siehe jeweiliges Angebot)

6.4 Die Entschädigung beträgt 90% des Reisepreises, wenn der Kunde vom Reisevertrag am Abreisetag zurücktritt. Dies setzt allerdings voraus, dass Sie üblicherweise tatsächlich mit einem Schaden in dieser Höhe konfrontiert sind, sofern der Kunde am Abreisetag von der Reise zurücktritt. Sollte der tatsächliche Schaden im Normalfall niedriger sein, ist dieser als Grundlage für die prozentuale Pauschalisierung zu verwenden.

6.5 Die pauschalierten Entschädigungsbeträge erhöhen sich, wenn seitens des RV der Nachweis erbracht wird, dass ein höherer Schaden als in den pauschalierten Rücktrittskosten vereinbart wurden, entstanden ist. Sie verringern sich, wenn der Kunde den Nachweis erbringt, dass ein geringerer Schaden entstanden ist.

## **7. Umbuchungen/Namensänderungen**

7.1 Bis 30 Tage vor Reiseeintritt beträgt die Umbuchungsgebühr EURO 30,- pro Person, danach gelten die Stornobedingungen (siehe Punkt 6).

7.2 Bei Rückflugumbuchungen (soweit Flugplätze vorhanden) im Zielgebiet sind EURO 50,- pro Person vor Ort zu entrichten, bei Reiseverlängerung zuzüglich der anfallenden zusätzlichen Hotelkosten.

7.3 Namensänderungen werden mit EURO 30,- pro Person berechnet.

## **8. Haftung des RV**

8.1 Der RV haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für:

1. die gewissenhafte Reisevorbereitung;

2. die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger;
3. die Richtigkeit der Leistungsbeschreibungen;
4. die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Reiseleistungen, wobei nach Treu und Glauben die jeweiligen Orts- und Landesüblichkeit zu berücksichtigen ist.

8.2 Der RV haftet nicht bei Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind. Hinsichtlich solcher Fremdleistungen haftet der RV lediglich für eine ordnungsgemäße Vermittlung.

8.3 Der RV übernimmt keine Haftung für Verluste, Diebstähle, Verspätungen oder Unregelmäßigkeiten der Flug- und Fahrzeiten. Darüber hinaus haftet der RV nicht bei der Beeinträchtigung der Reise durch höhere Gewalt, wie z.B. Streiks, Krieg, inneren Unruhen, Natur- und sonstige Katastrophen, Epidemien, Umweltbelastungen, Verfügungen der Behörden usw.

8.4 Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise sind innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter Medina Reisen GmbH & Co. KG geltend zu machen. Dies sollte im eigenen Interesse unbedingt schriftlich geschehen. Nach Fristablauf kann der Reisende Ansprüche nur noch geltend machen, wenn er ohne Verschulden gehindert war, die Frist einzuhalten.

8.5 Ihre vertraglichen Ansprüche verjähren ein Jahr, beginnend mit dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Schweben Verhandlungen über von Ihnen erhobene Ansprüche, ist die Verjährung gehemmt, bis Sie oder wir die Fortsetzung der Verhandlungen verweigern. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in 3 Jahren.

## **9. Gewährleistungen, Ersatzleistung**

9.1 Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende Abhilfe verlangen. Der RV kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

9.2 Der RV kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass er eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt.

#### 10. Haftungsbeschränkung

10.1 Die Haftung des RV ist, Körperschäden ausgeschlossen, auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

1. soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

2. soweit der RV für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

10.2 Ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den RV ist ausgeschlossen oder beschränkt, soweit aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, dessen Haftung ebenfalls ausgeschlossen oder beschränkt ist.

10.3 Kommt dem RV die Stellung eines vertraglichen Luftfrachtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit den internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und der Montrealer Vereinbarung (nur für Flüge nach U.S.A. und Kanada). Das Warschauer Abkommen beschränkt in der Regel die Haftung des Luftfrachtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verlust und Beschädigung von Gepäck. Etwaige Schäden am Gepäck oder dessen Verlust müssen sofort bei Ankunft am Flughafen bei der jeweiligen Fluggesellschaft oder deren Beauftragten reklamiert werden. Für den Verlust bzw. die Beschädigung von Wertgegenständen oder Geld im aufgegebenen Gepäck übernehmen wir keine Haftung.

#### 11. Mitwirkungspflicht

11.1 Der Reisende ist verpflichtet, bei aufgetretenen Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zuhalten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben. Diese ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

11.2 Der Reisende wird darauf hingewiesen, daß bei Charterflügen häufig sehr kurzfristige Änderungen, auch Vorverlegungen der Abflugzeiten für den Rückflug auftreten. Es ist deshalb zur Vermeidung von Schäden unerlässlich, daß der Reisende seinen Rückflug 48 Stunden vor Rückreise bei unserer Agentur (Adresse bei den Reiseunterlagen) rückbestätigen lässt und sich dabei bezüglich des genauen Rückflugtermins vergewissert. Eine schuldhafte Unterlassung dieser Mitwirkung stellt eine Obliegenheitsverletzung des Reisenden dar und kann zur Anspruchsminderung oder zum Ausschluss führen.

#### 12. Versicherungen

12.1 Der RV empfiehlt den Abschluss diverser Reiseversicherungen, z.B. einer Reisegepäck-, Reisekranken- und Reiseunfallversicherung.

12.2 Im Reisepreis ist keine Reiserücktrittskostenversicherung (RRV) enthalten. Es besteht die Möglichkeit gleichzeitig mit der Buchung oder innerhalb von 14 Tagen nach Buchung eine RRV bei Medina Reisen abzuschließen. Versicherungsträger: Die Europäische. Europäische Reiseversicherung AG, Vogelweidestr. 5, 81677 München. Bei Abschluss der RRV werden Ihnen die vollständigen Allgemeinen Bedingungen für die Reiserücktrittskostenversicherung übersandt. Reiseveranstalter und Reisebüro sind mit der Schadenregulierung nicht befasst.

#### 13. Rechtliche Hinweise

MEDINA REISEN GmbH CO.KG prüft und aktualisiert die Informationen und Preise auf ihren Webseiten ständig. Trotz aller Sorgfalt können sich die Daten ändern. Eine Haftung oder Garantie für die Aktualität, Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen kann daher nicht übernommen werden. Gleiches gilt auch für alle anderen Internetseiten, auf die mit Hyperlinks verwiesen wird. Der Reisende kann den RV nur an dessen Sitz verklagen. Es gilt deutsches Recht.

STAND AUGUST 2005

Reiseveranstalter: MEDINA REISEN GmbH & Co. KG Marienplatz 17, 80331 München  
Tel. 089-230028-0 Fax. 089-230028-20

Copyright (C) Medina Reisen GmbH